



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

# „Urteilstechnik“

Hans Peter Lehofer

13. Juni 2017

[basierend auf einer gemeinsam mit Peter Nedwed  
erstellten Unterlage]

VW  
GH



# Was ist ein gutes Erkenntnis?

- „Ein Erkenntnis soll klein und rund sein, wie eine Kugel, rundherum unangreifbar.“
- „Kürze – Ordnung – Rechtsfragen wurden erkannt, Verfahren zielgerichtet geführt, notwendige Feststellungen getroffen.“
- „Verständliche Sprache, Reduzieren auf das Wesentliche, klarer Aufbau“
- ...



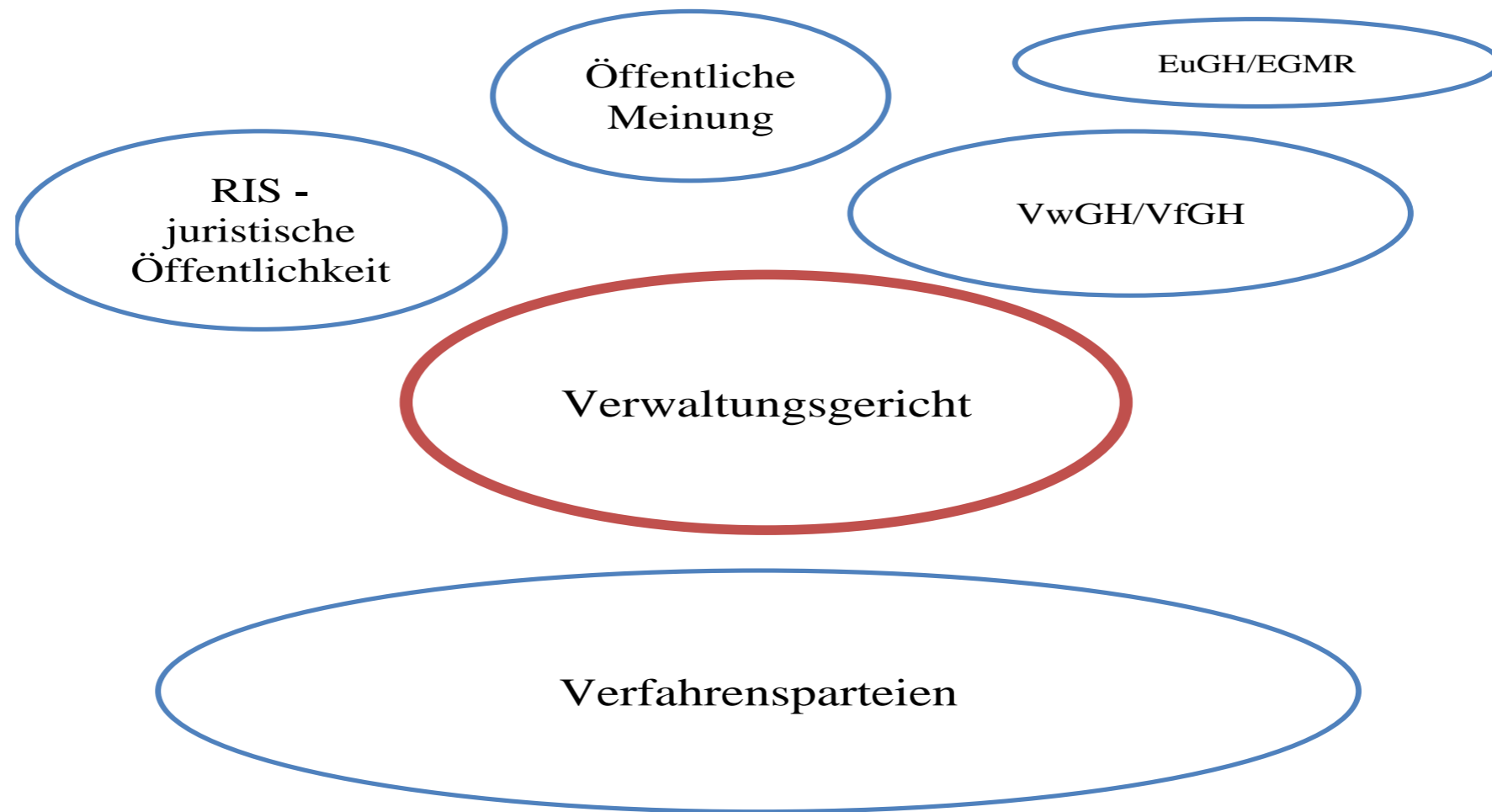
## Worin sehen Sie die primäre Aufgabe der/des Verwaltungsrichters/in?

Ein „gutes Erkenntnis“ setzt Klarheit über die eigene (Haupt-) Aufgabe voraus

- Welche Rolle kommt Ihnen als Verwaltungsrichter/in im Gesamtgefüge des Rechtsschutzes zu?
- Für wen schreiben Sie Ihre Erkenntnisse?
- Liegt das Schwergewicht Ihrer Arbeit eher im Tatsachenbereich an oder in der rechtlichen Beurteilung?



# Die Aufgaben des VwG im Zentrum unterschiedlicher Interessen





## Kein gutes Erkenntnis ohne ein gutes Verfahren (1)

Um ein gutes Erkenntnis zu schreiben, muss das vorangegangene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gut strukturiert worden sein. Oder umgekehrt: Ein schlechtes Erkenntnis spiegelt oft ein schlecht strukturiertes Verfahren wider.

Wie soll ein gut strukturiertes verwaltungsgerichtliches Verfahren grundsätzlich aussehen?



## Kein gutes Erkenntnis ohne ein gutes Verfahren (2)

- 1. Selbstreflexion

Sie haben von Anfang an verstanden, worum es geht. Sie haben einen Plan.

- 2. Erörterung

Sie erörtern mit den Parteien die zentralen Streitpunkte des Verfahrens. Dadurch schärfen Sie den Blick auf die entscheidenden Fragen.

- 3. Ermittlung

Sie bereiten den notwendigen Sachverhalt auf. Sie trennen Spreu vom Weizen und lassen sich von den Parteien nicht auf Irrwege leiten; sie übergeben ihre Entscheidungskompetenz auch nicht an Sachverständige, sondern bleiben Frau/Herr des Verfahrens.



## Wie baue ich ein „gutes Erkenntnis“ grundsätzlich auf?

Das Erkenntnis soll nachvollziehbar und verständlich sein. Es soll einen „roten Faden“ geben, der sich durch das Erkenntnis zieht.

Argumentieren sie zielgerichtet auf ihre Lösung hin. Ihre Sprache soll klar und einfach sein; unnötiges Amtsdeutsch, Leerformeln und Scheinbegründungen sind zu vermeiden.



Aus der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz:

§ 52. (4) Im Spruche der richterlichen Urteile und Beschlüsse sind Anredeworte [Herr/Frau] und Titel mit Ausnahme der akademischen Grade nicht zu gebrauchen.

§ 53. (2) Die Ausdrucksweise des Gerichtes sei kurz und klar. ...

(3) In der schriftlichen Erledigung sind entbehrliche Fremdwörter und eine von der Umgangssprache abweichende Amtssprache zu vermeiden; die Erledigung muss verständlich, die Ausdrucksweise richtig und der Würde des Gerichtes angepasst sein. Ausführungen, die nicht zur Sache gehören oder jemanden ohne Not verletzen könnten, sind unzulässig.

(4) Im schriftlichen Verkehr dürfen nur übliche und allgemein verständliche Abkürzungen angewendet werden. Gesetze und Verordnungen sind mit den amtlich festgesetzten oder in der Wissenschaft anerkannten Abkürzungen zu bezeichnen. Gerichtliche und behördliche Entscheidungen, Zuschriften usw. sind durch Angabe der Geschäftszahl zu bezeichnen; ihre Tagesangabe ist nur beizusetzen, wo sie wichtig ist. ...





# Gesetzliche Grundlagen

- § 29 Abs. 1 VwGVG
- § 31 Abs. 1 und 3 VwGVG
- §§ 58 bis 60 AVG
- §§ 24, 44a VStG
- § 280 BAO



## Aufbau des Erkenntnisses (Praxis)

- Aktenzeichen/Im Namen der Republik
- Erkenntniskopf
- Spruch
- Begründung
- Rechtsmittelbelehrung



# Spruch (1)

- Erledigung der „Sache“
- Teilerkenntnis – Zwischenerkenntnis?
- Zitat der angewendeten Gesetzesstellen?
- Zulässigkeitsausspruch – Formulierung?



## Spruch (2) - Abweisung

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides].“



## Spruch (3) – Ersatzlose Behebung

„Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.“

„Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und der Behörde die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.“



## Spruch (4) - Abänderung

- „Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]“
- „Der Beschwerde wird im Anfechtungsumfang stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es unter Einbeziehung der unangefochten gebliebenen Spruchpunkte insgesamt zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]“



## Spruch (5) – teilweise Stattgebung

„Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass es insgesamt/in seinem Spruchpunkt XX zu lauten hat:  
[Neuformulierung des Spruches des Bescheides]“



## Spruch (6) – Aufhebung

„Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den/die [belangte Behörde] zurückverwiesen.“





## Spruch (7) – BVE (Abweisung)

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.“ oder

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der/des belangte Behörde vom \*\*\* wieder hergestellt, sodass es zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]“



## Spruch (8) – BVE (Stattgebung)

„Der Beschwerde wird /teilweise/ Folge gegeben und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.“ oder

„Der Beschwerde wird /teilweise/ Folge gegeben, die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass es zu lauten hat: [Neuformulierung des Spruches des Bescheides]“



## Spruch (9) - Unzuständigkeit

- fasst den Beschluss:

„Die Beschwerde wird wegen [sachlicher oder örtlicher] Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes XY zurückgewiesen.“



# Elemente der Begründung (1)

Eine korrekte Begründung erfordert

- die eindeutige, nachvollziehbare Feststellung des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts,
- eine Beweiswürdigung im erforderlichen Ausmaß,
- rechtliche Erwägungen, deren Ergebnisse zum Spruch des Erkenntnisses geführt haben.



## Elemente der Begründung (2)

- Die Begründung muss auf jede strittige Sach- und Rechtsfrage von Relevanz eingehen und sich mit Einwendungen auseinandersetzen.
- Die bloße Aneinanderreihung und Zitierung von Beweisergebnissen ist weder erforderlich noch hinreichend.



# Textbausteine

- Vorteile: dienen einer zulässigen Vereinfachung bei der Erstellung von ähnlich gelagerten Erledigungen (VwGH 18.12.2003, 2002/12/0213).
- Nachteile: oft unnötig lange, kein Bezug zum konkreten Fall, oft nicht geeignet, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen ausreichend nachvollziehbar darzustellen (VwGH 18.02.2003, 2002/01/0321; 23.11.2006, 2005/20/0454, u.a.).



## Einleitung („Prolog“)

- Kurze Einleitung, die klar machen soll, welche Parteien an diesem Verfahren beteiligt sind und worum es im Folgenden gehen wird.

Die Erstbeschwerdeführerin ist eine Umweltorganisation, die sich gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung zur Verwirklichung des Eisenbahnvorhabens „XX“ auf einer näher bezeichneten Teilstrecke der Südbahn wendet. Der Zweitbeschwerdeführer ist Eigentümer der Liegenschaft XXX im Gebiet der Gemeinde XX und bringt vor, vom oben angeführten Bauvorhaben nachteilig betroffen zu sein. Auch er wendet sich daher gegen die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Genehmigung.“



# Verfahrensverlauf

- Primäres Interesse: Verständlichkeit (Narrativ!) - Übersicht
- Vorbringen dem wesentlichen Inhalt nach knapp darlegen
- Zurückhaltung bei der Inklusion von Anträgen, Aussagen, Protokollen, etc.
- Wiedergabe des Verfahrensverlaufs ersetzt nicht die notwendigen Feststellungen





# Feststellungen (1)

- Logischer Aufbau – roter Faden
- Formulierung im Indikativ
- authentisch / keine Interpretation von Aussagen
- Verweise auf Urkunden/Fotos/Screenshots möglich – sparsam!



## Feststellungen (2)

- Verfahrensverlauf nicht feststellen
- positive und negative Feststellungen
- Wahrunterstellung ersparen Feststellungen nicht (VwGH 12.11.2014, Ra 2014/20/0069 u.a.)

z.B. „Das Verwaltungsgericht legt seiner Entscheidung das Vorbringen des Beschwerdeführers zugrunde, ohne dessen Richtigkeit überprüft zu haben. Es lautet - soweit es entscheidungsrelevant - wie folgt:[...]“



## Feststellungen (3)

- Sachverhalt muss sich aus Entscheidung ergeben –  
Verweise auf Bescheid unzulässig (VfGH 21.11.2013, U 1155/2013)
- Wesentliche Punkte des Sachverhalts müssen  
wiedergegeben werden, im Übrigen Verweis zulässig  
(VwGH 28.11.2014, Ra 2014/01/0085)
- Tragende Überlegungen zum maßgebenden Sachverhalt  
müssen sich aus dem Erkenntnis selbst ergeben (VwGH  
19.06.2015, Ra 2015/03/0027, u.a.)



# Feststellungen (4)

Häufige Fehler:

- Dislozierte Feststellungen
- Rechtsbegriffe in den Feststellungen
- Feststellungen und Beweiswürdigung nicht getrennt (aber: Anführen von Beweismitteln in den Feststellungen ist manchmal sinnvoll)



# Beweiswürdigung

- nicht bloß Wiedergabe von Akteninhalten
- Prüfmaßstab: Richtigkeit der Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde, nicht Schlüssigkeit!
- widersprechende Beweisergebnisse müssen erörtert werden
- Plausibilität ist gewichtiger als Widersprüche im Detail (Aussagekern gleichbleibend)



# Rechtliche Beurteilung

- Abgrenzen der Rechtsfragen / Anfechtungsumfang
- Darstellung der Rechtslage – soweit erforderlich
- VwG-Erkenntnis ist keine wissenschaftliche Arbeit:  
Fokussierung auf strittige relevante Rechtsfragen
- Alternativbegründungen?



## Rechtliche Beurteilung (2)

- Zitate: Korrektheit, Präzision und Bezug zu den strittigen Rechtsfragen ist wichtiger als Anzahl zitierter Entscheidungen
- Keine Aneinanderreihung von Leitsätzen ohne klaren Bezug zur zu entscheidenden Rechtssache (Subsumtion)
- Vermeiden: Obiter dicta, abwertende/emotionale Ausdrucksweise



# Zulässigkeitsausspruch

- Zulässigkeitsausspruch ist kurz zu begründen
- Abwandlungen des Gesetzeswortlauts sind nicht ausreichend
- Nichtzulassung zB wegen
  - Übereinstimmung mit (konkreter) Rsp des VwGH
  - Klare Rechtslage, keine Auslegungsschwierigkeiten
  - Einzelfallabwägung, Beweiswürdigung
- Bei Zulässigkeit: Umschreibung der Rechtsfrage





## Sonderfall: gekürzte Ausfertigung (1)

- § 29 Abs 5 und § 50 Abs 2 VwGVG (Vorbild: gekürzte Urteilsausfertigung iSd § 417a ZPO bzw § 270 Abs 4 StPO)
- Voraussetzungen
  - Mündliche Verkündung (mit den wesentlichen Entscheidungsgründen! § 29 Abs 2 VwGVG)
  - Revisionsverzicht aller Parteien (dh insb auch der Behörde) oder kein Antrag auf Ausfertigung (innerhalb von 2 Wochen nach Ausfolgung oder Zustellung der Niederschrift)
- Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen ist gekürzte Ausfertigung nicht zwingend



## Sonderfall: gekürzte Ausfertigung (2)

- Spruch
- Hinweis auf Revisionsverzicht bzw darauf, dass einer Ausfertigung nicht beantragt wurde
- Offen: Ausspruch über Zulässigkeit der Revision?
- In Verwaltungsstrafsachen
  - Bei Verhängung einer Strafe: als erwiesen angenommene Tatsachen „in gedrängter Darstellung“ + für Strafbemessung maßgebende Umstände in Schlagworten
  - Bei Einstellung: „gedrängte Darstellung“ der dafür maßgebenden Gründe
- Achtung: wenn trotz mündlicher Verkündung kein Antrag auf Ausfertigung gestellt und dennoch „normal“ ausgefertigt wird, bleibt Revision unzulässig (Ra 2017/19/0099)



# Wie es nicht sein soll (1)

[Zitate aus einem aktuellen VwGH-Erkenntnis]

- „Das angefochtene Erkenntnis umfasst insgesamt 66 Seiten. Dabei traf das BVwG [...] zur primär maßgeblichen Frage der Integration des Revisionswerbers im Umfang von etwa einer Seite nur rudimentäre Feststellungen. Das Erkenntnis enthält demgegenüber auf 30 Seiten detaillierte Feststellungen zur „asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Pakistan“ samt umfangreichen Quellenzitate. Diesbezüglich ist zu kritisieren, dass dazu kein konkreter Fallbezug hergestellt wurde, obwohl die vollumfängliche Relevanz dieser Feststellungen für das vorliegende Verfahren nicht evident ist und weitgehend nicht nachvollzogen werden kann. Unter der Überschrift „Individuell“ werden daran anschließend zwar negative Feststellungen zu einer aktuellen Gefährdung oder Verfolgung des Revisionswerbers getroffen. Konkrete Ausführungen, aus welchen hierfür maßgeblichen bestimmten Teilen der Länderfeststellungen diese Schlussfolgerung getroffen wurde, fehlen jedoch.“



## Wie es nicht sein soll (2)

- „Die rechtliche Beurteilung zur entscheidungswesentlichen Frage der Versagung des beantragten Aufenthaltstitels bzw. der Erlassung einer Rückkehrentscheidung beginnt mit der gänzlichen Wiedergabe von - jedoch nur in Teilen relevanten - Rechtsvorschriften auf insgesamt 10 Seiten, was die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung ebenfalls nicht fördert.
- Die weiteren Ausführungen sind von der umfangreichen Wiedergabe von Auszügen aus Entscheidungen des EGMR sowie des VfGH und des VwGH geprägt, die sich weitgehend in ihrem Zitat erschöpfen, ohne dass eine Verbindung zum vorliegenden Fall dargetan wird. Daher erkannte das BVwG offenbar auch nicht, dass manchen dargestellten Entscheidungen schon von vornherein die fallbezogene Relevanz fehlt [...] oder dass sie bereits überholt sind [...].“



## Wie es nicht sein soll (3)

- „Gleiches gilt für die unter dem Punkt „weitere Erwägungen“ (Seite 58 bis 62) referierte Judikatur, bei der ebenfalls kaum erkennbar ist, inwieweit deren Anwendbarkeit auf die konkret vorliegende Konstellation geprüft wurde. So gehen etwa [...] die (wiederholten) Ausführungen, wonach es dem Revisionswerber nicht möglich sei, „seinen Aufenthalt vom Inland her zu legalisieren“, weil eine „Erstantragstellung für solche Fremde nur vom Ausland aus möglich“ sei, völlig am gegenständlichen Fall vorbei, in dem es gerade um die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels für einen gemäß § 55 AsylG 2005 voraussetzungsgemäß „im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen“ geht. Auch sonst bleibt mangels entsprechender Ausführungen in diesem Teil des angefochtenen Erkenntnisses in Bezug auf die in textbausteinartiger Form zitierten Entscheidungen weitgehend offen, ob sich die referierten Aussagen auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation überhaupt übertragen lassen.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

VW  
GH